
Mittelbare Veräußerung von maximal 49,99% der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG durch folgende dreizehn kommunale Altaktionäre:

- Landkreis Northeim
- Stadt Göttingen
- Landkreis Kassel
- Schwalm-Eder-Kreis
- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Landkreis Göttingen
- Lahn-Dill-Kreis
- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Werra-Meißner-Kreis
- Main-Kinzig-Kreis
- Landkreis Eichsfeld
- Kreis Höxter
- Landkreis Waldeck-Frankenberg

FASSUNG VOM 25. AUGUST 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis.....	6
Hinweis zur Aktualität der dargestellten Werte	7
1 Vorwort.....	8
2 Ausgangslage und Einführung.....	9
3 Einbindung von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden	11
3.1 Vorteile aus der Einbindung von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden für die Altgesellschafter und die EAM	11
4 Wesentliche Veränderungen aus der Einbindung von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden für die Altgesellschafter	13
5 Aktuelle und zukünftige Anteilseigner.....	16
6 Vorgesehene Transaktionsstruktur	17
7 Kommerzielle Einigung mit den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden und ihre Konsequenzen für die Altgesellschafter	19
7.1 Ausgangslage	19
7.2 Beitritt der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden	19
7.3 Erwartete Ausschüttungen	22
8 Zukünftige gesellschaftsrechtliche Strukturierung und Verträge	24
8.1 Gesellschaftsvertrag	24
8.2 Governance	25
9 Kommunalrechtliche Aspekte	27
9.1 Keine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung	27
9.2 Kontrollrechte der Kommunen	27

9.3	Zuständigkeit	29
9.4	Delegationsbeschlüsse	29
10	Nächste Schritte	31
10.1	Kommunalaufsicht	31
11	Anlagenverzeichnis	31
	Beschlüsse	31
12	Appendix	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktuelle Konzernstruktur.....	10
Abbildung 2: Zukünftige mittelbare Beteiligungsstruktur / -höhe	16
Abbildung 3: Beteiligungsstruktur nach Aufnahme der Neugesellschafter (gerundet)	18
Abbildung 4: Darstellung der Rückführung der Anteile des Konsortialkredits und Bürgschaftshöhe der Alt- und Neugesellschafter in Bezug auf Haupt- und Nebenforderung (in Mio. €) im Falle einer Veräußerung von 49,99% per Ende 2014.....	20
Abbildung 5: Verlauf der jährlichen geplanten Entnahme der Alt- und Neugesellschafter (in Mio. €).....	23
Abbildung 6: Gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung und –verwendung im Kontenmodell .	25

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
BBH	Becker Büttner Held Rechtsanwalts Partnergesellschaft
ca.	circa
CC	Clifford Chance Deutschland LLP
DKB	Deutsche Kreditbank AG
E.ON	E.ON SE
EAM	EAM GmbH & Co. KG
EMI	E.ON Mitte AG
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GöSF	Göttinger Sport & Freizeit GmbH & Co. KG
Helaba	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
HKCF	Hegel Karbenn & Cie. Corporate Finance GmbH
i.H.v.	in Höhe von
KG	Kommanditgesellschaft
KSG	Konzessionsgebende Städte und Gemeinden
K SVSG	Sammel- und Vorschaltgesellschaft der Konzessionsgeber
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
Mio.	Million
SVSG	Sammel- und Vorschaltgesellschaft der Altgesellschafter
u.a.	unter anderem

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktuelle mittelbare Beteiligungsstruktur.....	9
Tabelle 2: Wesentliche zukünftige Veränderungen nach Beitritt der Neugesellschafter.....	14
Tabelle 3: Herleitung der Fremdkapitalallokation per 1.1.2014	21
Tabelle 4: Stand, per 20. August 2014, der den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG angebotenen Anteile (gerundet)	32

Hinweis zur Aktualität der dargestellten Werte

Die in diesem Dokument dargestellten Werte und Berechnungen beruhen auf der Annahme, dass maximal 49,99% der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG veräußert werden. Werte in Bezug auf zugeordnetes Konsortialkreditvolumen und daraus abgeleitete Bürgschaftshöhen werden sich ändern, wenn final feststeht, welche konzessionsgebenden Städte und Gemeinden sich auf Basis der erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen in welcher Gesamthöhe beteiligen können. An der Wirtschaftlichkeit wird sich für die Altgesellschafter jedoch nichts ändern. Aus Gründen von zeitlicher Parallelität der Beschlüsse auf Seiten der Landkreise, der Stadt Göttingen und der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden wird eine Aktualisierung dieses Dokuments erwartungsgemäß nicht stattfinden können.

Die finalen Verträge im Rahmen dieser Transaktion werden jedoch eine korrekte Anpassung in wirtschaftlicher Hinsicht und im Sinne der Einflussnahme als Gesellschafter auf die EAM in Abhängigkeit der finalen Beteiligungshöhen vorsehen.

1 Vorwort

Die in den vergangenen Monaten zwischen den Verhandlungsführern der derzeitigen Gesellschafter der EAM GmbH & Co. KG und der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden gefundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Einigungen können in der Gesamtwürdigung als ausgewogen und fair im Sinne einer Transaktion in der „kommunalen Familie“ betrachtet werden.

Mit Aufnahme der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden in den Gesellschafterkreis der EAM GmbH & Co. KG kann der bereits im letzten Jahr angelegte zweite Schritt der Rekommunalisierung umgesetzt werden und somit die Stabilität des Geschäftsmodells der EAM-Gruppe gefestigt und die erfolgreiche energiewirtschaftliche Gestaltung der Region innerhalb der kommunalen Familie für die Zukunft gemeinsam angegangen werden.

2 Ausgangslage und Einführung

Auf Basis von Kreistagbeschlüssen und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Göttingen haben die 12 Landkreise und drei Stiftungen aus dem Landkreis Northeim sowie die Stadt Göttingen (über die Göttinger Sport & Freizeit GmbH & Co. KG) (zusammen die „kommunale Altaktionäre“) im Dezember 2013 die von der E.ON Beteiligungen GmbH gehaltenen Aktien an der E.ON Mitte AG (nachfolgend „EMI“) erworben. Der Erwerb erfolgte nicht unmittelbar durch die kommunalen Altaktionäre, sondern durch die neu gegründete EAM GmbH & Co. KG, deren alleinige Gesellschafter die Göttinger Sport & Freizeit GmbH & Co. KG (**„GÖSF“**) und vier Sammel- und Vorschalt-GmbHs sind. Gesellschafter der vier Sammel- und Vorschalt-GmbHs (**„SVSGs“**) sind wiederum die 12 Landkreise und drei Stiftungen aus dem Landkreis Northeim. Die kommunalen Altaktionäre (oder nachfolgend die „Altgesellschafter“) hatten die von ihnen an der E.ON Mitte AG bislang direkt gehaltenen Aktien durch die Beteiligungskette in die EAM GmbH & Co. KG übertragen.

Zur Finanzierung des Aktienerwerbs hatte die EAM GmbH & Co. KG am 13. Dezember 2013 einen Konsortialkreditvertrag (nachfolgend der „Konsortialkredit“) mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachfolgend „Helaba“), der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) und der Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend „DKB“) (zusammen die „Finanzierenden Banken“) in Höhe von Euro 617,5 Mio. geschlossen.

Die folgende Übersicht zeigt die derzeitige mittelbare Beteiligungsstruktur der EAM GmbH & Co. KG:

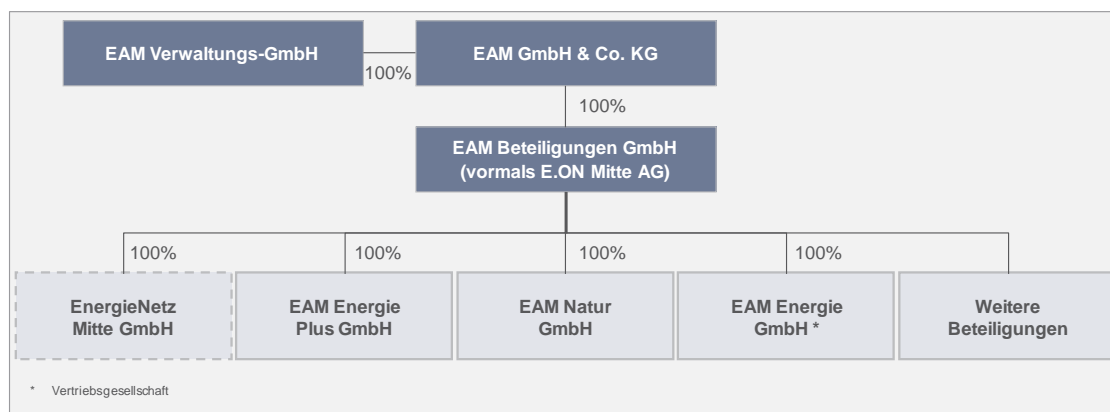
Tabelle 1: Aktuelle mittelbare Beteiligungsstruktur

Mittelbare Gesellschafter	in % (gerundet)
Landkreis Northeim (inkl. Stiftungen)	15,27%
Stadt Göttingen (über GÖSF)	14,69%
Landkreis Kassel	12,50%
Schwalm-Eder-Kreis	11,37%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	10,07%
Landkreis Göttingen	8,93%
Lahn-Dill-Kreis	8,42%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	7,55%
Werra-Meißner-Kreis	3,89%
Main-Kinzig-Kreis	3,84%
Landkreis Eichsfeld	2,36%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	0,65%
Kreis Höxter	0,48%
Summe	100,00%

Darüber hinaus wurde eine Neuorganisation der Gruppenstruktur durchgeführt. Dabei wurden die Querschnittsfunktionen, insbesondere die Konzernleitung, zum Ablauf des Geschäftsjahres 2013 von der ehemaligen E.ON Mitte AG auf die EAM übertragen. Zum 1. Juni 2013 wurde das Netzgeschäft der ehemaligen E.ON Mitte AG auf die E.ON Mitte Wärme GmbH (jetzt EnergieNetz Mitte GmbH) und das Wärmegeschäft von der E.ON Mitte Wärme GmbH auf die E.ON Mitte 4. Vermögensverwaltungs GmbH (jetzt EAM EnergiePlus GmbH) übertragen. Darüber hinaus wurde die EMI in EAM Beteiligungen GmbH umfirmiert und von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) formgewechselt. Schließlich wurde zum 1. Juli 2014 der Vertrieb von Strom und Gas im Netzversorgungsgebiet der EAM durch die EAM Energie GmbH aufgenommen.

Nachfolgende Übersicht stellt die aktuelle Konzernstruktur dar:

Abbildung 1: Aktuelle Konzernstruktur



3 Einbindung von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden

Die Veräußerung von bis zu 49,99% an der EAM GmbH & Co. KG durch die SVSGs und die GÖSF, d.h. durch die Altgesellschafter soll insbesondere die Voraussetzungen schaffen, dauerhaft einen großen Netzbetreiber für die Region zu erhalten und das Geschäftsmodell der EAM-Gruppe zu stabilisieren. EAM hat in den letzten Jahren verschiedene Strom- und Gas-konzessionen verloren. Insofern streben die Altgesellschafter - bereits im Kreistag- und Ratsbeschluss aus 2013 angelegt - mit diesem Schritt die Einbindung weiterer Städte und Gemeinden im Netzgebiet der EAM (Konzessionsgeber der EAM, nachfolgend „KSG“) in den Gesellschafterkreis der EAM GmbH & Co. KG an. Über eine möglichst große Anzahl von Kommunen im Netzgebiet als Gesellschafter soll die Geschäftsgrundlage der EAM mit einer sinnvollen Kooperation im Netzbereich zusätzlich dauerhaft gesichert werden.

In den Landkreisen Limburg-Weilburg und Altenkirchen ist die EAM-Gruppe Konzessionsvertragspartner, ohne dass die Landkreise selbst an EAM beteiligt sind. Beiden Landkreisen ist vor diesem Hintergrund angeboten worden, sich an der EAM GmbH & Co. KG zu beteiligen. Der Landkreis Limburg-Weilburg hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass kein Interesse an einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG mehr besteht. Eine Rückantwort des Landkreis Altenkirchen steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage noch aus.

Zu Beginn 2014 hatte die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held, München (nachfolgend „BBH“) als Berater der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden 127 Kommunen zwecks genereller Interessenbekundung und Beraterkostenübernahme im ersten Schritt angesprochen, in der Folgezeit bekundeten 15 weitere Kommunen ihr Interesse, 16 Kommunen traten wieder zurück, sodass bis zum 29. Juli 2014 126 Kommunen ihr Interesse an einer mittelbaren Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG bekundeten. Auf der Basis des bislang seitens der konzessionsgebenden Kommunen geäußerten Interesses ist es den konzessionsgebenden Kommunen möglich, insgesamt 45,908% der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG zu übernehmen. Im nächsten Schritt wollen die Kommunen im Herbst 2014 die Zustimmungen in ihren Parlamenten sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen einholen.

3.1 Vorteile aus der Einbindung von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden für die Altgesellschafter und die EAM

Die Aufnahme von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden ist mit einer Reihe von Vorteilen für die Altgesellschafter und die EAM-Gruppe in der Zukunft verbunden. Einzelne Aspekte werden später in diesem Dokument noch näher erläutert:

- Langfristige Sicherung von Standorten, Arbeitsplätzen, Gewerbesteuerereinnahmen und regionaler Wertschöpfung
- Stabilisierung des Geschäftsmodells der EAM-Gruppe nach erfolgter Aufnahme der Konzessionsgeber in den Gesellschafterkreis der EAM
- Stärkung der Eigenkapitalbasis der EAM GmbH & Co. KG durch Einlage von bis zu rund Euro 45 Mio. mittelbar durch die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden (Höhe abhängig von finaler Beteiligungshöhe)
- Die Stellung eines Konzessionsgeber als Gesellschafter in der EAM GmbH & Co. KG und der Wettbewerb gegen die EAM um Konzessionen in der Region ist nicht miteinander vereinbar
- Ein Verlust der Konzession führt daher zum Ausscheiden des betroffenen KSG aus der EAM GmbH & Co. KG gegen eine angemessene Abfindung
- Verbreiterte Basis für eine aktive Mitgestaltung der Energiewende in der Region
- Reduzierung der kommunalen Ausfallbürgschaft durch Austausch mit Ausfallbürgschaften der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden von in der Summe rund Euro 568 Mio. im Dezember 2013 auf Summe rund Euro 124 Mio. in Bezug auf Haupt- und Nebenforderung
- Die „Vertriebsprämie“ in Höhe von Euro 30 Mio. aus der Transaktion mit E.ON in 2013 bleibt durch entsprechende Zuordnung eines relativ erhöhten Teils des Konsortialkredites auf Neugesellschafter weiterhin ausschließlich den Altgesellschaftern erhalten
- Erhöhung der Entnahme für die Altgesellschafter sukzessive ab dem Jahr 2023
- Stabilisierung der erwarteten durchschnittlichen Rendite in Höhe von rund 6,6% aus der Beteiligung
- Behalt der Mehrheit mit mindestens 50,01% (oder in Abhängigkeit von der finalen Beteiligungshöhe der Neugesellschafter sogar mehr) an der EAM GmbH & Co. KG mit entsprechenden Gesellschafter-/ Einflussrechten

4 Wesentliche Veränderungen aus der Einbindung von konzessionsgebenden Städten und Gemeinden für die Altgesellschafter

Die Veräußerung von maximal 49,99% der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG auf Basis der angedachten Transaktionsstruktur hat eine Reihe von notwendigen Veränderungen zur Folge. Die Einigungen zwischen den Altgesellschaftern und konzessionsgebenden Städten und Gemeinden in den letzten Monaten sind insgesamt als ausgewogen und fair zu betrachten. Die folgende Übersicht soll einen kurzen prägnanten Überblick über die wesentlichen zukünftigen Veränderungen, unterteilt in wirtschaftliche und rechtliche Aspekte, aus Blick der Altgesellschafter im Vergleich zur aktuellen Situation verschaffen. Zur weiteren Vertiefung der verschiedenen Aspekte finden Sie entsprechende Kapitelhinweise:

Tabelle 2: Wesentliche zukünftige Veränderungen nach Beitritt der Neugesellschafter

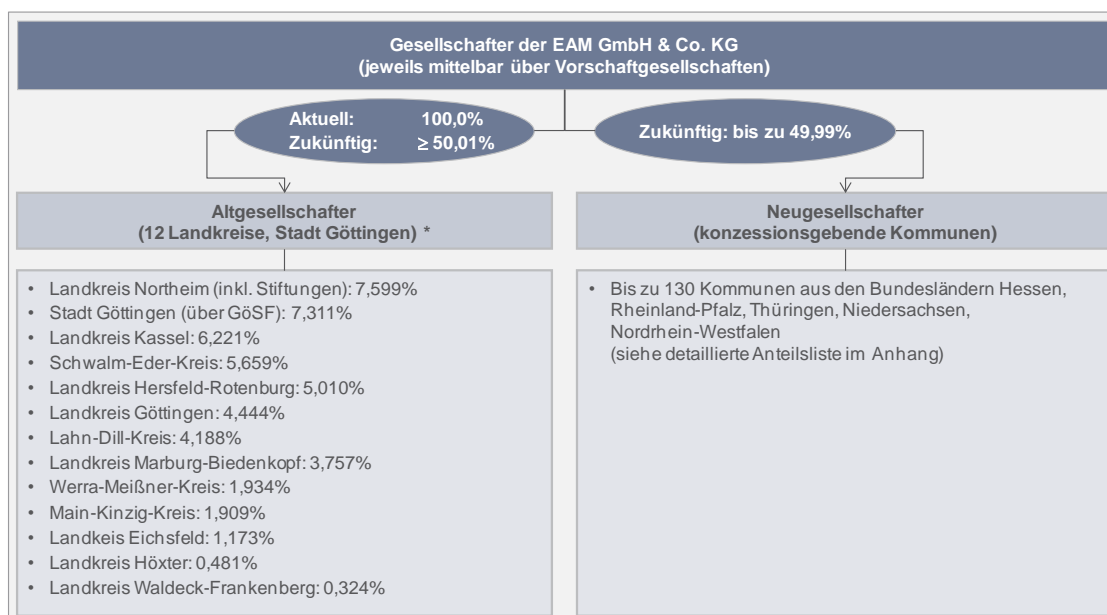
Thema	Status Quo	Zukünftig	Einigung fair ?	siehe Kapitel
A. Wirtschaftliche Aspekte				
1. Ebene EAM GmbH & Co. KG:				
Eigenkapitalbasis	rd. Euro 289 Mio.	zusätzlich bis zu Euro 45 Mio. durch Einlage von Neugesellschaftern	✓	6 und 7.2
Konzessionsgeber	Konzessionsgeber sind nicht Gesellschafter der EAM	Stabilisierung Geschäftsmodell, denn Konzessionsgeber werden mittelbare Gesellschafter der EAM	✓	3
2. Ebene Altgesellschafter (Landkreisebene oder Stadt Göttingen):				
Kommunale Ausfallbürgschaft	Altgesellschafter bürgen zu 80% in Höhe Restvaluta des Konsortialkredites (zuzüglich Nebenforderung)	Ausfallbürgschaften werden ausgetauscht und auf mindestens rund Euro 124 Mio. reduziert	✓	7.2
Avalprovision	Altgesellschafter erhalten in Höhe von [0,5%] auf Restvaluta Avalprovision	Avalprovision reduziert sich parallel zu gestellter Bürgschaft	✓	7.2
„Vertriebsprämie“ in Höhe von Euro 30 Mio.	Volle Vereinnahmung	Volle Vereinnahmung	✓	7.2
Erwartete durchschnittliche Rendite	6,7% p.a.	6,6% p.a.	✓	7.3
3. Ebene Sammel- und Vorschaltgesellschaften bzw. GöSF:				
Entnahmen bis Ende Tilgung Konsortialkredit	4,15% p.a. auf das eingebrachte Eigenkapital während Laufzeit des Konsortialkredites	4,15% p.a. auf das eingebrachte Eigenkapital bis zum Jahr 2023, danach sukzessives Anwachsen auf 6,02% p.a. im Jahr 2033	✓	7.3
Entnahmen ab Ende Konsortialkredit (2034 bis 2039)	Vollausschüttung	(disquotale) Vollausschüttung unter Berücksichtigung von 6,02% auf eingelegtes Eigenkapital durch Neugesellschafter, d.h. Altgesell-	✓	7.3

		schafter erhalten zusätzliche Gewinnanteile ausgeschüttet		
Entnahmen ab 2040	Vollausschüttung	(quotale) Vollausschüttung gemäß Beteiligungsquote	✓	7.3
B. Gesellschaftsrechtliche Aspekte				
Konsortialausschuss	Besteht allein aus Altgesellschaftern	Besetzung entsprechend der Anteilsverhältnisse auch mit Neugesellschaftern	✓	8.2
Anteilseignerversammlung	Nicht vorhanden	Wird neu eingerichtet, um Teilnahme auch aller Neugesellschafter sicherzustellen	✓	8.2
Aufsichtsrat	Alle Altgesellschafter haben einen Sitz im Aufsichtsrat	Auch die Neugesellschafter werden (mit maximal 7 Sitzen) im Aufsichtsrat vertreten sein, d.h. bis zu 7 Altgesellschafter verlieren ihren Sitz im Aufsichtsrat	✓	8.2

5 Aktuelle und zukünftige Anteilseigner

Die EAM GmbH & Co. KG ist gegenwärtig mit 100% der Anteile im mittelbaren Besitz der Stadt Göttingen (über die Göttinger Sport & Freizeit GmbH & Co. KG) sowie 12 Landkreise und drei Stiftungen aus dem Landkreis Northeim. Die folgende Übersicht zeigt die aktuellen und die zukünftigen (mittelbaren) Anteilseigner der EAM KG. Die zukünftigen Anteilseigner sollen bis zu 49,99 % der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG, die derzeit (mittelbar) von den kommunalen Altgesellschaftern über Vorschaltgesellschaften (SVSGs und GÖSF) gehalten werden, durch eigene Vorschaltgesellschaften erwerben. Die Altgesellschafter werden jedoch in einer finalen Struktur mindestens 50,01% an der EAM GmbH & Co. KG halten.

Abbildung 2: Zukünftige mittelbare Beteiligungsstruktur / -höhe



**) Mittelbare Beteiligung der Landkreise und der Stadt Göttingen*

Einen aktuellen Stand der den Neugesellschaftern angebotenen Anteile zeigt die Übersicht im Appendix. Die angebotenen Anteile ermitteln sich nach der Anzahl der Zählpunkte (Strom und Gas), die in den jeweiligen Gemeindegebieten liegen, im Verhältnis zu der Gesamtzahl an Zählpunkten der an einer Beteiligung an der EAM GmbH & Co. KG interessierten Gemeinden. Zu beachten ist, dass die Anlage den aktuellen Stand des Angebots vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Gemeindeparlamente abbildet.

6 Vorgesehene Transaktionsstruktur

Bereits bei Gründung der EAM GmbH & Co. KG war vorgesehen, dass sich weitere Partner unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligungsquote von bis zu 49,99 % an der EAM beteiligen. Zu diesem Zweck wurden die Kommanditanteile der GöSF und den SVSGs mit Ausnahme der SVSG 4 (Höxter) im Gesellschaftsvertrag der EAM ideell in sog. Eigenanteile und in - zur Veräußerung bestimmte - sog. Platzhalteranteile unterteilt. Die Pflichteinlagen auf diese Kommanditanteile, die zugleich Hafteinlagen darstellen, wurden von der GöSF und den SVSGs ohne die SVSG4 nur in Höhe der auf die Eigenanteile entfallenden (Teil-)Beträge geleistet; im Übrigen werden die geleisteten Einlagen den betreffenden Kapitalkonten gutgeschrieben. Die auf die Platzhalteranteile entfallenden (Teil-) Beträge der Pflichteinlagen sollen erst von den Erwerbern der Platzhalteranteile, d.h. den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden bzw. den von den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden hierfür verwendeten Vorschaltgesellschaften geleistet werden. Diese ausstehenden Einlagen belaufen sich auf insgesamt rd. Euro 45,0 Mio. bzw. auf 49,99 % des rd. € 90,1 Mio. betragenden Festkapitals (und Haftkapitals) der EAM GmbH & Co. KG. Die Pflichteinlagen, die von der GöSF und den SVSGs (einschließlich der SVSG4) bereits in die EAM GmbH & Co. KG geleistet wurden, belaufen sich entsprechend auf insgesamt rd. Euro 45,0 Mio. bzw. auf 50,01 % des Festkapitals (und Haftkapitals) der EAM GmbH & Co. KG.

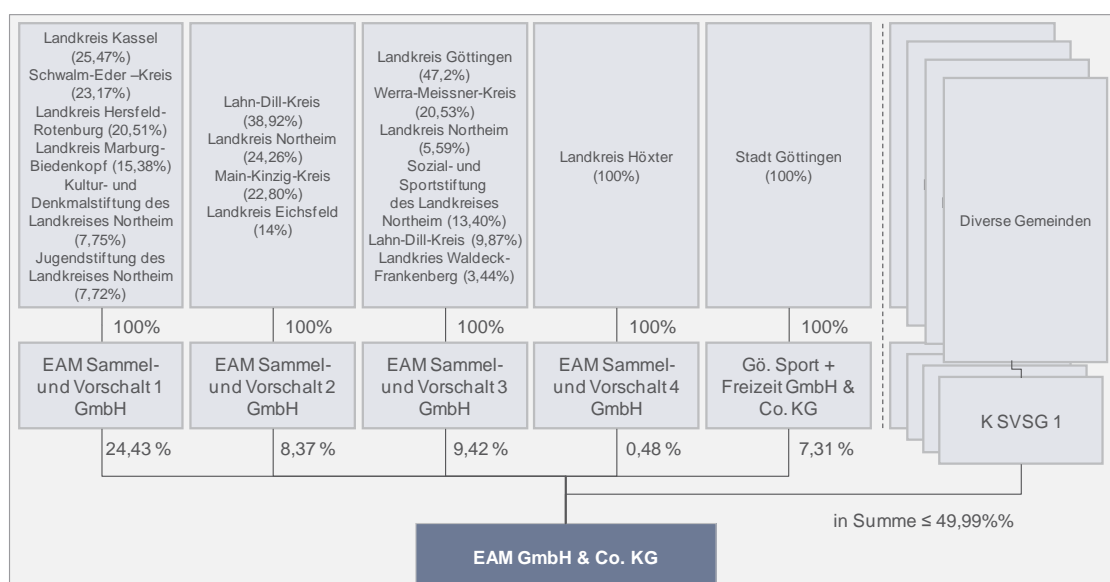
Vor diesem Hintergrund wird geplant, dass die GöSF und die SVSGs mit Ausnahme der SVSG 4 im Dezember 2014 Teil-Kommanditanteile an der EAM GmbH & Co. KG im Umfang der im Gesellschaftsvertrag der EAM GmbH & Co. KG ideell abgebildeten Platzhalteranteile, die insgesamt eine Beteiligungsquote von 49,99 % vermitteln, an die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden bzw. die von den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden hierfür verwendeten Vorschaltgesellschaften (nach Regionen gebündelt in Nord, Mitte, Süd bzw. in besonderen Fällen eine weitere Vorschaltgesellschaft) veräußern (verkaufen und abtreten). Die Veräußerung in diesem Umfang (49,99 %) setzt allerdings voraus, dass sämtliche konzessionsgebenden Städte und Gemeinden sich per Ratsbeschluss tatsächlich an der Transaktion beteiligen. Sollten nicht sämtliche Platzhalteranteile veräußert werden, so verbleiben diese vorerst mittelbar bei den Landkreisen und der Stadt Göttingen. Die bisher noch ausstehenden Pflichteinlagen auf diese Restplatzhalteranteile werden durch Umbuchung von bisherigen Einlagen geleistet.

Es ist absehbar, dass die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden im Ergebnis nicht die vollen 49,99% Beteiligung an der EAM erwerben werden, die maximal zum Verkauf stehen. Insofern werden Platzhalteranteile bei der GöSF und den SVSGs (mit Ausnahme der SVSG 4) zurückbleiben. Es ist geplant, dass die Pflichteinlagen auf diese Platzhalteranteile durch Um-

buchung von bislang auf dem Kapitalkonto IIb verbuchten Einlagen auf die Altanteile erbracht werden. Damit werden diese Platzhalteranteile zu Eigenanteilen umgewidmet. Die Folge davon ist, dass zukünftige Verkäufe grundsätzlich nicht mehr gegen einen Kaufpreis von EUR 1 stattfinden, sondern grundsätzlich ein Kaufpreis in Höhe des Haftkapitals aufgebracht werden muss. Da für Ausschüttungen an die Altgesellschafter auf die geleisteten Einlagen abgestellt wird, unabhängig von deren Verbuchung auf den Kapitalkonten, ändert sich durch diese Umbuchung nichts an den Auszahlungen an die Altgesellschafter.

Folgende Übersicht zeigt die Beteiligungsstruktur nach Aufnahme der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden in die EAM GmbH & Co. KG (Annahme Veräußerung von 49,99%):

Abbildung 3: Beteiligungsstruktur nach Aufnahme der Neugesellschafter (gerundet)



7 Kommerzielle Einigung mit den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden und ihre Konsequenzen für die Altgesellschafter

7.1 Ausgangslage

Voraussetzung für die Durchführung der ersten Transaktion in 2013 war die Bedingung der Wirtschaftlichkeit des Erwerbes für die Altgesellschafter. Dies setzte eine marktgerechte Rendite im Zusammenhang mit dem gezahlten Kaufpreis sowie insbesondere eine stabile jährliche Ausschüttung der EAM GmbH & Co. KG in Höhe von rund Euro 12 Mio. p.a. voraus.

Der Kaufpreis für die übrigen Anteile an der E.ON Mitte AG wurde mit Euro 611,5 Mio. einschließlich Kaufpreisverzinsung vereinbart. Die Kaufpreiszahlung wurde vollständig durch die Aufnahme von Fremdkapital auf Ebene der EAM GmbH & Co. KG finanziert. Die anfänglichen Kreditgeber sind die Helaba, DKB und LBBW. Das Kreditvolumen ist aufgeteilt in eine lang- eine mittel- und eine kurzfristige Tranche. Als Eigenkapitaleinlage brachten die Altgesellschafter ihre Altanteile an der E.ON Mitte AG in die EAM GmbH & Co. KG ein.

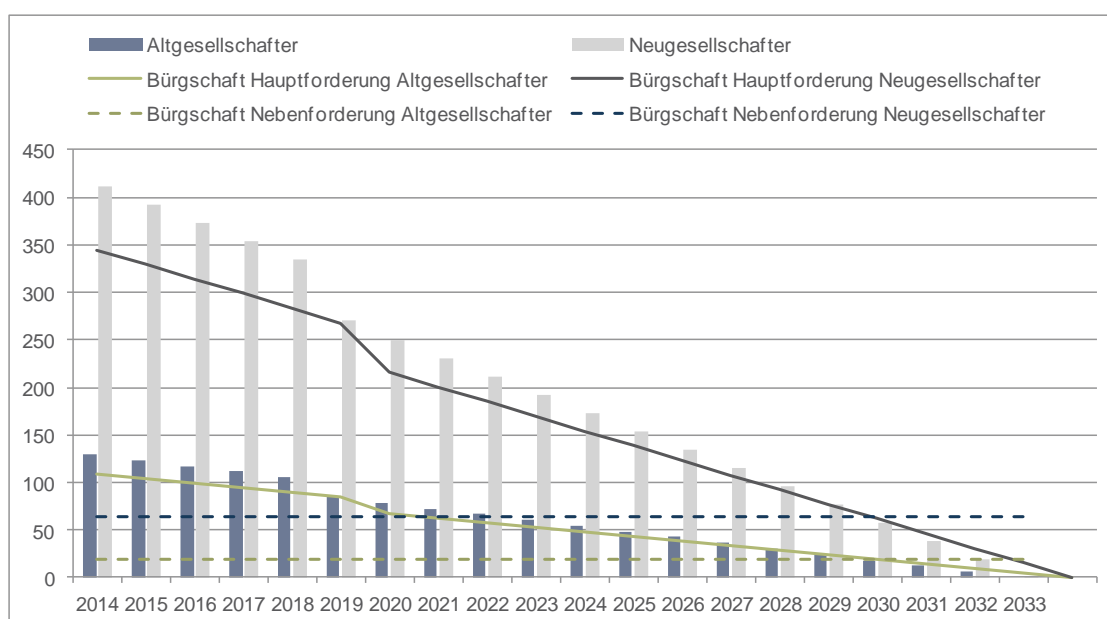
Für die erste Transaktion wurde eine umfassende Planungsrechnung des EAM-Konzerns für den Zeitraum der Kreditlaufzeit und darüber hinaus erstellt, um die geplante Ertrags-, Vermögens und Liquiditätslage des Konzerns abzubilden. Auf Basis dieser Planungsrechnung und unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Konsortialkredits ist eine jährliche Ausschüttung i.H.v. rund Euro 12 Mio. p.a. während der Kreditlaufzeit an die Altgesellschafter von der EAM GmbH & Co. KG leistbar. Nach der vollständigen Rückführung des Konsortialkredits würde der gesamte Jahresüberschuss der EAM GmbH & Co. KG an die Altgesellschafter abgeführt werden können. Ohne Berücksichtigung der Bürgschaftsprovision bedeutete dies eine erwartete Eigenkapitalrendite von durchschnittlich rund 6,7% für die Altgesellschafter.

7.2 Beitritt der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden

Mit dem Beitritt der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden, die bis zu 49,99% der Anteile an der EAM GmbH & Co. KG erwerben, verringert sich der Anteil der Altgesellschafter an der EAM GmbH & Co. KG von 100% auf wenigstens 50,01%. Der Beitritt der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden erfolgt über die Einlage von bis zu rund Euro 45 Mio. als Eigenkapitaleinlage in die EAM GmbH & Co. KG. Dies sind 10% in Bezug auf das von den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden zu finanzierende Volumen im Rahmen der Beteiligung („10% Eigenanteil“) und über die Allokation des anteiligen Konsortialkredits. Die Eigenkapitaleinlage der Neugesellschafter wird dafür verwendet, (zum Teil) die kurzfristige Tranche

des Konsortialkredits in Höhe von Euro 46 Mio. zurückzuführen. Da die Neugesellschafter im Vergleich zu den Altgesellschaftern nur einen unterproportionalen Eigenkapitalanteil einbringen können, wird ihnen „mittelbar“ ein entsprechend höherer Anteil am Konsortialkredit im Rahmen des Kontensystems innerhalb der EAM GmbH & Co. KG zugeordnet. Durch den Beitritt der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden und die anteilige Übernahme des Konsortialkredits reduziert sich der „mittelbare“ Anteil der Altgesellschafter am Konsortialkredit auf mindestens rund 24%.

Abbildung 4: Darstellung der Rückführung der Anteile des Konsortialkredits und Bürgschaftshöhe der Alt- und Neugesellschafter in Bezug auf Haupt- und Nebenforderung (in Mio. €) im Falle einer Veräußerung von 49,99% per Ende 2014



Grundsätzlich sollen die Neugesellschafter zu den gleichen Konditionen beitreten wie die Altgesellschafter. So wird bei ihrem Einstieg den Neugesellschaftern zum einen der ihren Anteilen entsprechende Anteil am Konsortialkredit zugeordnet. Der Verhandlungserfolg der Altgesellschafter, die „Vertriebsprämie in Höhe von Euro 30 Mio.“, fällt jedoch weiterhin wirtschaftlich nur den Altgesellschaftern zu. Dies wird berücksichtigt, indem eine entsprechende weiter anteilige Zuordnung des Konsortialkredits in Richtung Neugesellschafter und somit zugunsten der Altgesellschafter vorgenommen wird.

Weiterhin treten die konzessionsgebenden Städte und Gemeinden mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend, ebenso wie die Altgesellschafter, zum 1.1.2013 in die Gesellschaft ein. Somit ist der von den Neugesellschaftern zu zahlende Kaufpreis (Verzinsung vom 1.1.2013 bis 19.12.2013 auf Basis der in den Kaufverträgen angelegten Kaufpreisverzinsung) bzw. die zu leistende Eigenkapitaleinlage (Verzinsung vom 20.12.2013 bis zur Einzahlung der Einlage der Neugesellschafter) wie beim Erwerb bereits durch die Landkreise und die Stadt Göttingen

zu verzinsen, um das wirtschaftliche Ergebnis der EAM GmbH & Co. KG im Zeitraum zwischen dem Einstiegsdatum der Altgesellschafter und dem Beitritt der Neugesellschafter zu berücksichtigen. Der Zinssatz für die Verzinsung der Eigenkapitalanlage von 8,05% orientiert sich finanzmathematisch an der durchschnittlichen erwarteten Rendite der Neugesellschafter aus der Beteiligung für die Zukunft abzüglich des an die Banken für die kurzfristige Tranche zu entrichtenden Zinsaufwands (0,75 % p.a.), der von den Neugesellschaftern entsprechend der erworbenen Anteile nach dem Kontenmodell zu tragen ist. Die auf den Eigenkapitaleinsatz der Neugesellschafter in Höhe von rund Euro 45 Mio. bezogene Verzinsung (von Dezember 2013 bis zur erwarteten Einzahlung im Dezember 2014) beträgt somit rund Euro 3,7 Mio. Die Verzinsung für die verspätete Einlage wird ebenfalls wie die Vertriebsprämie über die Zuordnung des Konsortialkredits zugunsten der Altgesellschafter abgebildet.

Tabelle 3: Herleitung der Fremdkapitalallokation per 1.1.2014

Kaufpreis	611,5 Mio. €
Finanzierungsvolumen Neugesellschafter	bis zu 450,3 Mio. €
Eigenkapitalanteil Neugesellschafter	bis zu 45,0 Mio. €
Fremdkapitalanteil vor Umverteilung „Vertriebsprämie“ und Zuteilung Kaufpreisverzinsung	bis zu 405,3 Mio. €
Vertriebsprämie (49,99% von 67,90% von 30 Mio. €)	bis zu + 22,1 Mio. €
Kaufpreisverzinsung	bis zu + 3,7 Mio. €
Fremdkapital Neugesellschafter	bis zu 431,1 Mio. €

Der Anteil am Konsortialkredit der Altgesellschafter (nach Tilgung der kurzfristigen Tranche aus dem Konsortialkredit in Höhe von Euro 46 Mio. und anteiliger Tilgung der langfristigen Tranche in Höhe von rund Euro 19,18 Mio.) reduziert sich somit auf wenigstens Euro 133,4 Mio.

Mit dem Beitritt in die EAM GmbH & Co. KG besichern die Neugesellschafter ihren indirekt zugeordneten Anteil am Konsortialkredit mit Ausfallbürgschaften in Höhe von 80% in Bezug auf das zugeordnete Konsortialkreditvolumen. Dafür werden die bisher durch die Altgesellschafter gewährten kommunalen Ausfallbürgschaften reduziert und mit denen der Neugesellschafter ausgetauscht, womit ein Rückgang der Avalprovision für die Altgesellschafter einhergeht. Das Bürgschaftsvolumen für Haupt- und Nebenforderungen der Altgesellschafter sinkt damit von Euro 567,9 Mio. aus Dezember 2013 auf mindestens rund Euro 124 Mio. (mindestens rund Euro 104 Mio. Bürgschaftsvolumen für Hauptforderungen und mindestens rund Euro 20 Mio. Bürgschaftsvolumen für Nebenforderungen). Sollten sich konzessionsgebende Städte und Gemeinden in der Summe mit weniger als 49,99% an der EAM GmbH & Co. KG beteiligen, so steigt das Bürgschaftsvolumen für die Altgesellschafter entsprechend.

7.3 Erwartete Ausschüttungen

Gemäß Ergebnisabführungsvertrag zwischen EAM Beteiligungen GmbH und der EAM GmbH & Co. KG (sowie zwischen der EAM Beteiligungen GmbH und der EnergieNetz Mitte GmbH, d.h. der Netzgesellschaft) wird das unversteuerte Ergebnis, welches die EAM Beteiligungen GmbH und die EnergieNetz Mitte GmbH erwirtschaften (einschließlich etwaiger Ausschüttungen aus Tochtergesellschaften), vollständig an die EAM GmbH & Co. KG abgeführt. Hieraus werden im Wesentlichen die Kosten des Konsortialkredits (Zins und Tilgung), Steuerzahlungen und die jährlichen Entnahmen an die Gesellschafter bedient.

Nach der aktuellen Fassung des Gesellschaftsvertrags besteht die jährliche Ausschüttung an die Altgesellschafter grundsätzlich aus der Verzinsung des Eigenkapitalbeitrags in Höhe von 4,15%. Nach Beitritt der Neugesellschafter soll ab dem Jahr 2023 sowohl für die Alt- als auch die Neugesellschafter diese Verzinsung sukzessive ansteigen auf 6,02% im Jahr 2033. Dieser Anstieg ergibt sich aus der Kompensation der sinkenden Avalprovision für die Neugesellschafter durch steigende Entnahmen. Darüber hinaus sollen etwaige weitere Beträge, die aus Steuereinsparungen resultieren zusätzlich ausgeschüttet werden.

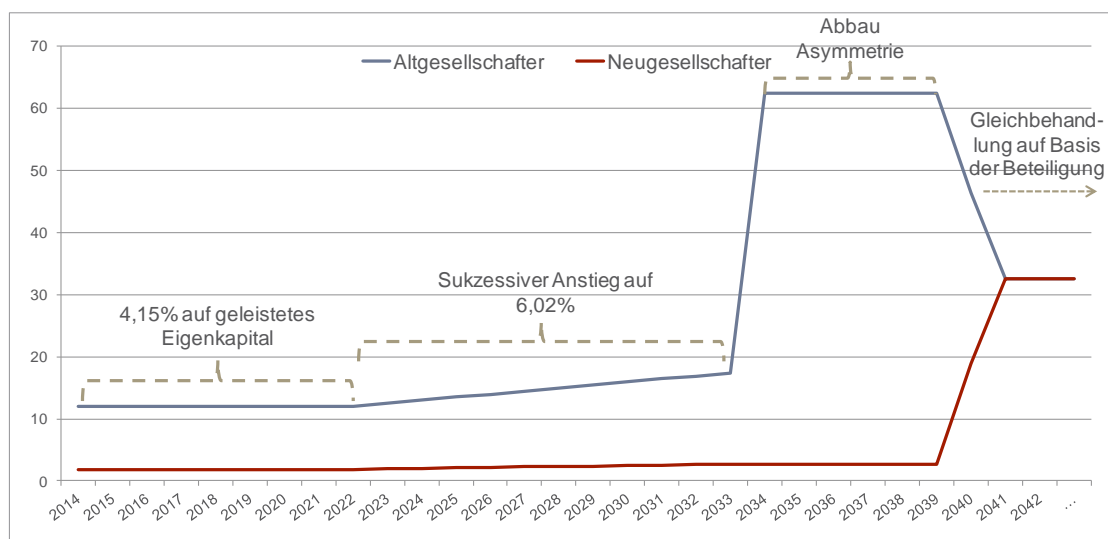
Aufgrund der unterschiedlichen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaftergruppen besteht am Ende der Kreditlaufzeit durch die unterschiedliche Ergebnisverwendung der beiden Gesellschaftergruppen eine unterschiedliche Thesaurierungshöhe (nachfolgend „Asymmetrie“). Diese spiegelt sich auf den Rücklagenkonten (Kapitalkonto III) wider, da die Neugesellschafter für Steuern, Zins- & Tilgungsleistungen sowie Gewinnentnahmen während der Kreditlaufzeit durchschnittlich rund Euro 6 Mio. p.a. mehr als die Altgesellschafter verwenden (Zins- und Tilgungsleistung für Konsortialkredit ist größer als die entnahmefähige Basisverzinsung). Der Gleichbehandlungsgrundsatz der Gesellschaftergruppen begründet jedoch die Notwendigkeit des Abbaus der Asymmetrie.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Alt- und Neugesellschafter wurde vereinbart, die Rücklagen der Gesellschaftergruppen auf den Kapitalkonten III, positiv oder negativ, jährlich mit einem Faktor von 0,08 zu belegen. Nach vollständiger Tilgung des Konsortialkredits durch die EAM GmbH & Co. KG im Jahr 2033 sollen die Bestände auf den Kapitalkonten III möglichst schnell an die Beteiligungsverhältnisse angeglichen werden (Abbau der asymmetrischen Rücklagenentwicklung). Zu diesem Zweck werden die Neugesellschafter bis zur vollständigen Angleichung der Kapitalkonten III weiterhin nur den Betrag entnehmen, der für das Jahr 2033 entnahmefähig war (6,02%). So wird nach der vollständigen Rückführung des Konsortialkredits in 2033 in den Jahren von 2034 bis 2039 der darüber hinaus erwirtschaftete Jahresüberschuss der EAM GmbH & Co. KG an die Altgesellschafter (über deren eigentliche Gewinnanteile hinaus) ausgeschüttet, um die Asymmetrie in Richtung der Altgesellschafter abzubauen. In 2040 sind die Kapitalkonten III der Gruppen ausgeglichen, so dass ab dem Jahr 2041 der Jahresüberschuss der EAM GmbH & Co. KG quotaal an die Gesellschafter abgeführt werden

kann. Die Altgesellschafter erhalten dann eine Vollausschüttung ihres Gewinnanteils (ohne zusätzliche Gewinnanteile). Insgesamt ergibt sich eine erwartete durchschnittliche Eigenkapitalrendite für die Altgesellschafter in Höhe von 6,6%. Für die Neugesellschafter ergibt sich eine erwartete durchschnittliche Eigenkapitalrendite in Höhe von gut 8%. Der vertretbare Unterschied reflektiert die zusätzliche Stabilisierung des Geschäftsmodells der EAM-Gruppe durch den Beitritt der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden.

Die Entwicklung der geplanten jährlichen Ausschüttungen an die Gruppe der Altgesellschafter, der Neugesellschafter und dem Abbau der Asymmetrie verdeutlicht die folgende Graphik:

Abbildung 5: Verlauf der jährlichen geplanten Entnahme der Alt- und Neugesellschafter (in Mio. €)



8 Zukünftige gesellschaftsrechtliche Strukturierung und Verträge

8.1 Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung- und verwendung

Am laufenden Gewinn oder Verlust der EAM GmbH & Co. KG nehmen die Kommanditisten grundsätzlich im Verhältnis ihrer Eigenkapitaleinlage auf Kapitalkonto I teil. Der Grundsatz der quotalen Gewinnverteilung wird jedoch zugunsten einer verursachungsgerechten Zuordnung von Gewinnbestandteilen wie folgt eingeschränkt:

- Die Finanzierungsaufwendungen der EAM GmbH & Co. KG, die auf die Fremdfinanzierung entfallen, die auf dem Kapitalkonto II b eines Kommanditisten abgebildet wird (anteiliges Fremdkapital), werden diesem Gesellschafter im Rahmen der Gewinnverteilung verursachungsgerecht als Verlustvorab zugerechnet; entsprechendes gilt für die Fremdfinanzierungsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung der Platzhalteranteile, die von den Neugesellschaftern (bzw. insoweit als die Platzhalteranteile bei den Altgesellschaftern verbleiben von diesen) zu tragen sind.
- Die Kapitalkonten III werden (sowohl im Soll und als auch im Haben) mit einem Faktor in Höhe von 0,08 belegt. Diese Ausgleichsbeträge (sog. Faktorbeträge) werden im Rahmen der Gewinnverteilung als Gewinn- oder Verlustvorab berücksichtigt. Bei wesentlichen Abweichungen der geplanten Ergebnisse kann über die Anpassung des Faktors beschlossen werden.
- Durch die Gesellschafter bei der EAM GmbH & Co. KG verursachte gewerbesteuerliche Effekte werden den jeweiligen Gesellschafter verursachungsgerecht zugerechnet.
- Die Verrechnungskonten der Gesellschafter werden im Soll und im Haben mit 2% verzinst. Auch diese Verzinsung wird im Rahmen der Gewinnverteilung als Gewinn- oder Verlustvorab berücksichtigt.

Die Verwendung der laufenden Gewinnanteile und die Verwendungsreihenfolge werden im Gesellschaftsvertrag wie folgt festgelegt:

- (1) Vorrangig Ausgleich des Verlustvortragskontos;
- (2) danach Entnahme des entnahmefähigen Gewinns, d.h. des sog. Basisgewinnanteils (Basisverzinsung zuzüglich typisiert ermittelter Körperschaftsteuer) und – sofern der Gewinnanteil für die Tilgungsleistungen (siehe nachstehend (3a) ausreicht - bestimmte vom Gesellschafter verursachte Steuerermäßigungen der EAM GmbH & Co. KG;

(3) anschließend Thesaurierung des verbleibenden Gewinnanteils auf den Kapitalkonten, d.h.

(3a) zunächst Gutschrift auf dem Kapitalkonto II b, welches das anteilige Fremdkapital abbildet und

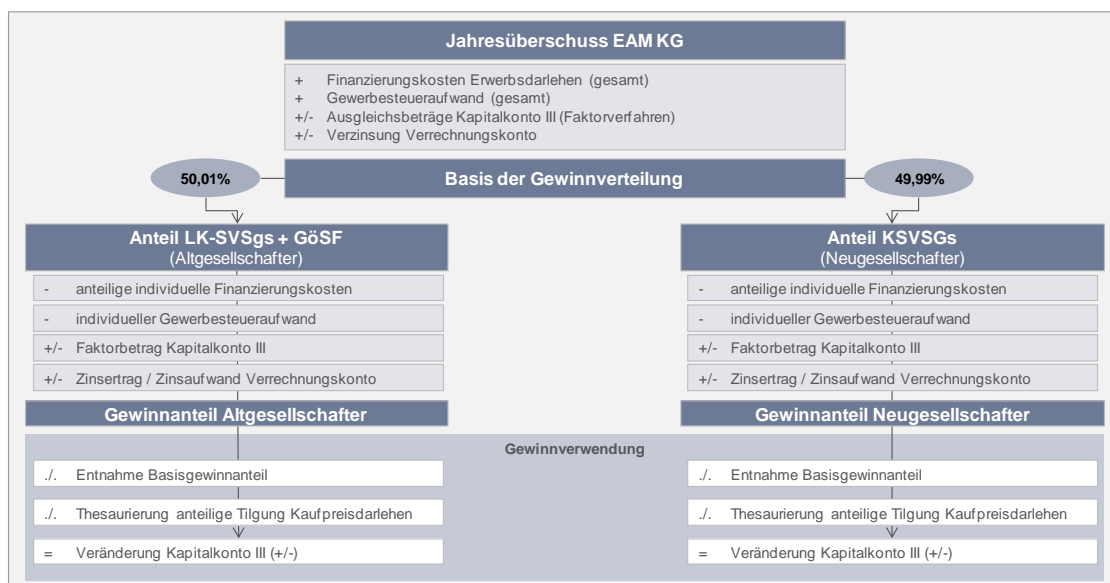
(3b) sodann Verbuchung eines verbleibenden Betrags auf dem Kapitalkonto III.

Soweit der Gewinnanteil für die Entnahme des Basisgewinnanteils und die Verbuchung auf dem Kapitalkonto II b nicht ausreicht, erfolgen diese Gewinnverwendungen dennoch unter entsprechender Belastung des Kapitalkontos III.

Der entnehmfähige Gewinn eines jeden Kommanditisten, d.h. der sog. Basisgewinnanteil setzt sich aus der Verzinsung der geleisteten Eigenkapitaleinlage zuzüglich eines Betrages in Höhe der auf Ebene des Kommanditisten für seinen laufenden Gewinnanteil anfallenden, typisiert ermittelten Körperschaftsteuer.

Die untenstehende Abbildung stellt das System leicht vereinfacht dar:

Abbildung 6: Gesellschaftsrechtliche Gewinnverteilung und –verwendung im Kontenmodell



8.2 Governance

Das bisherige System der Entscheidungsfindung bzw. Beteiligung an Gremien der Gesellschaft wird sich durch den Beitritt der Neugesellschafter verändern, um sicherzustellen, dass

auch die Neugesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung an der EAM an Entscheidungen teilhaben können.

Aktuell sind alle Altgesellschafter sowie die SVSGs (vertreten durch ihre Geschäftsführer) wie auch die EAM im Konsortialausschuss vertreten. Zukünftig werden auch die Neugesellschafter mit bis zu 13 Mitgliedern im Konsortialausschuss vertreten sein. Auf Seiten der Altgesellschafter werden 13 Mitglieder im Konsortialausschuss vertreten sein (für jeden Landkreis bzw. die Stadt Göttingen jeweils ein Vertreter). Die Positionen der Geschäftsführer der SVSGs werden zukünftig von den Landrät(en/in) selbst besetzt, so dass es nicht mehr erforderlich sein wird, dass zusätzliche Personen für die SVSGs an den Sitzungen teilnehmen. Dadurch wird die Anzahl der Mitglieder des Konsortialausschusses gesenkt um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums beizubehalten. Sollte zukünftig der Landkreis Altenkirchen der EAM GmbH & Co. KG beitreten, ist es möglich, den Konsortialausschuss um ein weiteres Mitglied pro Gesellschafterkreis auszuweiten.

Als neues Gremium wird eine Anteilseignerversammlung eingerichtet, die einmal im Jahr tagt. Hintergrund ist, dass es eine Möglichkeit zur direkten Teilhabe aller mittelbaren Neugesellschafter geben soll.

Aktuell stellen die Altgesellschafter 14 der 21 Mitglieder des Aufsichtsrats der EAM GmbH & Co. KG. Zukünftig werden bis zu 7 Sitze im Aufsichtsrat den Neugesellschaftern zustehen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Altgesellschafter auf diese Sitze verzichten müssen. Um dennoch eine einheitliche Berücksichtigung aller Altgesellschafter zu erreichen, wird der Konsortialausschuss vor jeder Aufsichtsratssitzung tagen und diese vorbereiten. Beschlüsse des Konsortialausschusses sollen dann – im Rahmen des rechtlich Möglichen – vom Aufsichtsrat umgesetzt werden.

Auf Ebene der EnergieNetz Mitte GmbH steht den Altgesellschaftern zusätzlich ein Entsendungsrecht für einen Vertreter im Aufsichtsrat zu.

9 Kommunalrechtliche Aspekte

Aus Sicht der kommunalen Altaktionäre stellt sich nicht mehr wie beim ersten Schritt der Übernahme der E.ON Mitte AG die Frage, ob die Übernahme der entsprechenden Beteiligungen und damit die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen grundsätzlich zulässig ist und ob die satzungsmäßigen Ausgestaltungen eine im Sinne des Kommunalrechts ausreichende Mitwirkungsbefugnis gewähren.

Der nunmehr in Angriff genommene zweite Schritt bedeutet aus Sicht der kommunalen Altaktionäre ausschließlich, dass sich jeweils ihre mittelbare Beteiligung verringert. Bei den damit einhergehenden strukturellen Umgestaltungen muss sichergestellt sein, dass die Erfüllung der entsprechenden öffentlichen Aufgabe nicht beeinträchtigt und der bisherige Einfluss nicht mehr als so weit verringert wird, wie es der Verringerung der Beteiligung entspricht.

Auch das kommunale Haushaltsrecht steht in Bezug auf Fragen der Finanzierung der Beteiligung sowie der Bürgschaften den Veränderungen im Rahmen des "zweiten Schrittes" nicht entgegen. Durch die Verringerung der Anteile verringert sich auch der Umfang des rechnerisch auf die jeweilige Kommune entfallenden Darlehensanteils; die gestellten Bürgschaften verringern sich ebenfalls in einem entsprechenden Maße, so dass insgesamt die Belastung der Kommune sinkt und nicht steigt. Darin kann folglich keine unzulässige Belastung der Kommunen liegen.

9.1 Keine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung

Durch die Verringerung der Beteiligung der kommunalen Altaktionäre werden diese nicht in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt.

Dass eine solche Beeinträchtigung nicht erfolgen darf, ergibt sich schon aus der Zielsetzung der Beteiligung an einer Gesellschaft dahingehend, dass der öffentliche Zweck, der damit verfolgt wird, die Beteiligung an der Gesellschaft rechtfertigen muss. Darüber hinaus ist dies aber teilweise auch ausdrücklich im Gesetz verankert (§ 124 Abs. 1 Satz 2 HGO; § 111 Abs. 1 NWGO).

Da den kommunalen Altaktionären trotz der Verringerung der Beteiligungsquoten insgesamt immer noch eine Mehrheit von 50,01 % verbleibt und sich auch am Gesellschaftszweck nichts ändert, bleibt relativ gesehen der Einfluss der einzelnen Kommune und damit auch der Umfang ihrer Aufgabenerfüllung durch die Beteiligung an der EAM im Wesentlichen so groß wie vorher, so dass die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Kommunen nicht beeinträchtigt wird.

9.2 Kontrollrechte der Kommunen

Die Kommunalverfassungen der einzelnen Bundesländer geben vor, dass die Kommunen einen angemessenen Einfluss auf die Unternehmen haben müssen, an denen sie beteiligt

sind. Dies muss durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung bzw. auf andere Weise, wie etwa durch einen Konsortialvertrag, erfolgen.

Die Umgestaltungen im Rahmen der Umsetzung des "zweiten Schrittes" führen nicht dazu, dass die Kommunen keinen angemessenen Einfluss mehr haben.

Konsortialausschuss

Die im Zuge des "zweiten Schrittes" erfolgende Reduzierung der Mandate und des damit verbundenen Einflusses der kommunalen Altaktionäre im Konsortialausschuss steht in einem angemessenen Verhältnis zur Verringerung ihrer Beteiligungsquoten.

Gegenwärtig ist vorgesehen, dass den 13 Mitgliedern der kommunalen Altaktionäre im Konsortialausschuss bis zu 13 Mitglieder der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden gegenüberstehen. Damit ist weiterhin für jeden beteiligten Landkreis sowie für die Stadt Göttingen ein Vertreter im Konsortialausschuss vorgesehen. Da sich der Anteil der kommunalen Altaktionäre an der EAM in etwa halbiert, ist es nicht unangemessen, dass Ihnen dann auch nur noch die Hälfte der Mitglieder im (nun erweiterten) Konsortialausschuss zusteht.

Darüber hinaus ist im Konsortialvertrag noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder des Konsortialausschusses an Weisungen gebunden sind, soweit nach dem jeweiligen Kommunalrecht ein Weisungsrecht besteht. Somit haben die kommunalen Altaktionäre weiterhin die gleichen Weisungsmöglichkeiten, die sie auch vorher hatten.

Aufsichtsrat der EAM

Weiterhin sollen je nach Beteiligungsquote von den 14 Aufsichtsratsmitgliedern des Aufsichtsrats der EAM, die keine Arbeitnehmervertreter sind und die bislang ausschließlich von den kommunalen Altaktionären gestellt werden, nunmehr bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder von den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden gestellt werden. Auch die darin liegende Reduzierung des Einflusses der kommunalen Altaktionäre steht in einem angemessenen Verhältnis zur Verringerung ihrer Beteiligungsquoten. Insbesondere ist auch hier sichergestellt, dass ihnen stets mindestens sieben der 14 Aufsichtsratsmitglieder zustehen, was der Beteiligung mit 50,01-Prozent-Mehrheit auch hier – wie schon im Konsortialausschuss – entspricht.

Aufsichtsrat der EnergieNetz Mitte GmbH

Darüber hinaus soll auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der EnergieNetz Mitte GmbH geändert werden. Bislang standen hier den SVSGs der kommunalen Altaktionäre vier der insgesamt sechs Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats zu, die keine Arbeitnehmervertreter sind. Dies soll auf ein Aufsichtsratsmandat verringert werden; ein weiteres Aufsichtsratsmandat soll den SVSGs der konzessionsgebenden Städte und Gemeinden zustehen. Die beiden übrigen Aufsichtsratsmandate sollen der EAM Beteiligungen GmbH als alleiniger Gesellschafterin der EnergieNetz Mitte GmbH zustehen; die Aufsichtsratsmitglieder sollen Mit-

glieder der Konzernleitung der EAM-Gruppe sein. Für die Bestellung soll die Geschäftsführung der EAM Beteiligungen GmbH allerdings einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrats der EAM GmbH benötigen, so dass hier keine Besetzung gegen den Willen dieses Aufsichtsrates und somit – vgl. vorstehend – aufgrund der Mehrheitsverhältnisse jedenfalls nicht gegen den Willen der kommunalen Altaktionäre möglich ist. Somit ist sichergestellt, dass den kommunalen Altaktionären weiterhin eine Einflussnahmemöglichkeit bezüglich mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder zusteht, auch wenn dies durch die Beteiligung des Aufsichtsrats der EAM abgeschwächt wird.

Recht auf eigene Aufsichtsratsmitglieder

Die Kommunen in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen sind dazu verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihnen das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Insoweit ergeben sich aus der Umsetzung des "zweiten Schrittes" jedoch keine Rechtsfolgen für den vorliegenden Fall, insbesondere, da die Aufsichtsratsmandate nach dem Gesellschaftsvertrag der EAM Verwaltungs-GmbH deren Gesellschaftern, im Ergebnis also den Sammel- und Vorschalt GmbHs zustehen. Insofern hat aktuell keine Kommune einen eigenen Anspruch auf ein Aufsichtsratsmandat. Soweit den entsprechenden Kommunen aber schon bislang kein eigenes Aufsichtsratsmandat zustand, ist nicht ersichtlich, dass die jeweilige Kommune hinsichtlich des "zweiten Schrittes" besondere Anstrengungen unternehmen müsste, um nunmehr ein solches eigenes Aufsichtsratsmandat zu erreichen, da bei einer Verringerung der Beteiligungsquote von den anderen Anteilseignern nicht erwartet werden kann, der Kommune, die ihren Anteil verringert, ein Mehr an Einfluss dadurch einzuräumen, dass ihr nunmehr ein solches Mandat zugestanden wird. Das Gesetz spricht lediglich davon, dass die jeweilige Kommune "daraufhin hinwirken" soll, nicht jedoch, dass sie dieses Ziel erreichen muss.

9.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Reduktion der Beteiligung an einem Unternehmen ist in allen beteiligten Bundesländern grundsätzlich der Kreistag/ bzw. der Rat der Stadt Göttingen zuständig.

9.4 Delegationsbeschlüsse

Die kommunalen Gesellschafter der EAM entscheiden als Aufsichtsräte oder Mitglieder des Konsortialausschusses über wichtige Geschäftsführungsmaßnahmen, die die EAM-Gruppe betreffen und die sich aus einem Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen ergeben, für die die Geschäftsführung der EAM Verwaltungs-GmbH der Zustimmung ihres Aufsichtsrats nach

Vorbereitung durch den Konsortialausschuss bedarf. Daneben entscheiden die Landrät(e/in) und Bürgermeister als Gesellschafter der SVSGs insbesondere über die üblichen Jahresendbeschlüsse.

Einige dieser Entscheidungen sind aus kommunalrechtlicher Sicht durch den Kreistag bzw. Stadtrat zu treffen, so dass die Kommunalen Beteiligten diese Gremien entsprechend einbinden müssen. Die Fristen für die Einberufung dieser Gremien laufen teilweise länger als die Fristen für die Einberufung der gesellschaftsrechtlichen Gremien. Die EAM ist aus unternehmerischer Sicht dabei darauf angewiesen, dass solche Beschlüsse zeitnah gefasst werden können.

Die Beschlussvorschläge für die Kreistage und den Rat der Stadt Göttingen enthalten daher für die Erteilung von Zustimmungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen oder die Ausübung von Gesellschafterrechten in der EAM-Gruppe eine Delegation der Entscheidungskompetenzen auf die zuständigen Ausschüsse oder auf die Landrät(e/in) / Oberbürgermeister(in). Damit ist in diesen Fällen nur noch die Beachtung der – regelmäßig sehr kurzen – Einberufungsfristen dieser Gremien erforderlich. Soweit für Maßnahmen kommunalrechtlich allerdings zwingend eine Entscheidung des Kreistags bzw. Stadtrats vorgeschrieben ist, ist eine Delegation nicht möglich und bleiben die Kompetenzen der Kreistage und des Rats der Stadt Göttingen unangetastet.

10 Nächste Schritte

10.1 Kommunalaufsicht

Soweit die Verringerung der Beteiligung der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist (§ 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NdsKomVerfG; § 115 Abs. 1 Satz 1 lit. b und c NWGO), ist zu beachten, dass die Anzeige unter Einhaltung der entsprechenden Fristen (spätestens sechs Wochen vor dem Vollzug) zu erfolgen hat. In Nordrhein-Westfalen sollte die Anzeige darüber hinaus auch die gesellschaftsrechtlichen Änderungen darlegen, um sicher zu gehen, dass für den Fall, dass sich diese Änderungen als wesentliche Änderungen der entsprechenden Gesellschaftsverträge darstellen (§ 115 Abs. 1 Satz 1 lit. a a.E. NWGO), der Anzeigepflicht Genüge getan ist.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit in Bezug auf die Verringerung der Beteiligungsquote besteht nach den Kommunalgesetzen von Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Thüringen nicht.

Aufgrund der Struktur der Transaktion kann derzeit davon ausgegangen werden, dass eine fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das Bundeskartellamt nicht erforderlich ist. Eine Freigabe seitens der Kommunalaufsicht hat in jedem Fall zu erfolgen. Die Frist zur Bearbeitung des Antrags beträgt üblicherweise 6 Wochen, kann jedoch in einem beschleunigten Verfahren auf 2 Wochen reduziert werden. Entsprechende erste Schritte, um eine Verkürzung der Prüfungsfrist zu erreichen, sind durch Erstgespräche mit den beteiligten Aufsichtsbehörden bereits eingeleitet.

11 Anlagenverzeichnis

Beschlüsse

- Beschlussvorlage (inkl. Delegationsbeschluss)
- Konsortialvertrag
- Gesellschaftsvertrag EAM GmbH & Co. KG
- Gesellschaftsvertrag EAM Verwaltungs GmbH
- Kaufvertrag

,sowie Vermerk zum Thema Widerstreit der Interessen bei Bürgermeistern

12 Appendix

Tabelle 4: Stand, per 20. August 2014, der den konzessionsgebenden Städten und Gemeinden mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG angebotenen Anteile (gerundet)

Stadt/Gemeinde	Landkreis	Anteil in Prozent
Adelebsen	Göttingen	0,463%
Ahnatal	Kassel	0,324%
Alheim	Hersfeld-Rotenburg	0,283%
Allendorf	Waldeck-Frankenberg	0,311%
Altenkirchen	Altenkirchen	1,142%
Angelburg	Marburg-Biedenkopf	0,164%
Bad Emstal	Kassel	0,323%
Bad Endbach	Marburg-Biedenkopf	0,462%
Baunatal	Kassel	1,107%
Berkatal	Werra-Meißner-Kreis	0,118%
Biedenkopf	Marburg-Biedenkopf	0,199%
Bischoffen	Lahn-Dill-Kreis	0,167%
Bodenfelde	Northeim	0,228%
Borgentreich	Höxter	0,301%
Borken	Schwalm-Eder-Kreis	0,776%
Brakel	Höxter	0,085%
Breidenbach	Marburg-Biedenkopf	0,342%
Breitenbach	Hersfeld-Rotenburg	0,090%
Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis	1,124%
Bühren	Göttingen	0,025%
Calden	Kassel	0,291%
Cornberg	Hersfeld-Rotenburg	0,083%
Daaden	Altenkirchen	0,576%
Dassel	Northeim	0,666%
Dautphetal	Marburg-Biedenkopf	0,562%
Dietzhölzatal	Lahn-Dill-Kreis	0,332%
Dillenburg	Lahn-Dill-Kreis	1,701%
Dransfeld	Göttingen	0,333%
Driedorf	Lahn-Dill-Kreis	0,272%
Erlensee	Main-Kinzig-Kreis	0,724%
Eschenburg	Lahn-Dill-Kreis	0,557%

Stadt/Gemeinde	Landkreis	Anteil in Prozent
Felsberg	Schwalm-Eder-Kreis	0,645%
Flammersfeld	Altenkirchen	0,574%
Friedewald	Hersfeld-Rotenburg	0,129%
Friedland	Göttingen	0,418%
Frielendorf	Schwalm-Eder-Kreis	0,492%
Fuldabrück	Kassel	0,309%
Fuldatal	Kassel	0,374%
Gebhardshain	Altenkirchen	0,522%
Gerstungen	Wartburgkreis	0,087%
Gilserberg	Schwalm-Eder-Kreis	0,156%
Gladenbach	Marburg-Biedenkopf	0,728%
Gleichen	Göttingen	0,452%
Grebenstein	Kassel	0,275%
Greifenstein	Lahn-Dill-Kreis	0,380%
Hamm (Sieg)	Altenkirchen	0,625%
Hammersbach	Main-Kinzig-Kreis	0,150%
Hardeggen	Northeim	0,543%
Hauneck	Hersfeld-Rotenburg	0,175%
Haunetal	Hersfeld-Rotenburg	0,023%
Helsa	Kassel	0,187%
Herleshausen	Werra-Meißner-Kreis	0,183%
Hessisch Lichtenau	Werra-Meißner-Kreis	0,817%
Hofgeismar	Kassel	1,176%
Hohenahr	Lahn-Dill-Kreis	0,250%
Hohenroda	Hersfeld-Rotenburg	0,088%
Hüttenberg	Lahn-Dill-Kreis	0,671%
Immenhausen	Kassel	0,340%
Jesberg	Schwalm-Eder-Kreis	0,129%
Jühnde	Göttingen	0,046%
Kirchen	Altenkirchen	1,276%
Kirchheim	Hersfeld-Rotenburg	0,228%
Knüllwald	Schwalm-Eder-Kreis	0,258%
Langenselbold	Main-Kinzig-Kreis	0,737%
Langgöns	Gießen	0,391%
Leun	Lahn-Dill-Kreis	0,295%
Liebenau	Kassel	0,202%
Lohfelden	Kassel	0,373%
Ludwigsau	Hersfeld-Rotenburg	0,277%
Marktsuhl	Wartburgkreis	0,035%
Meinhard	Werra-Meißner-Kreis	0,076%
Meißner	Werra-Meißner-Kreis	0,107%
Moringen	Northeim	0,365%

Stadt/Gemeinde	Landkreis	Anteil in Prozent
Naumburg	Kassel	0,264%
Nentershausen	Hersfeld-Rotenburg	0,162%
Neuberg	Main-Kinzig-Kreis	0,296%
Neu-Eichenberg	Werra-Meißner-Kreis	0,119%
Neuenstein	Hersfeld-Rotenburg	0,161%
Neuental	Schwalm-Eder-Kreis	0,166%
Neukirchen	Schwalm-Eder-Kreis	0,409%
Neustadt	Marburg-Biedenkopf	0,216%
Niederaula	Hersfeld-Rotenburg	0,278%
Niederdorfelden	Main-Kinzig-Kreis	0,196%
Niemental	Göttingen	0,097%
Nieste	Kassel	0,096%
Nörten-Hardenberg	Northeim	0,599%
Oberaula	Schwalm-Eder-Kreis	0,190%
Oberweser	Kassel	0,091%
Ottrau	Schwalm-Eder-Kreis	0,108%
Philippsthal	Hersfeld-Rotenburg	0,273%
Reinhardshagen	Kassel	0,164%
Rodenbach	Main-Kinzig-Kreis	0,580%
Ronneburg	Main-Kinzig-Kreis	0,157%
Ronshausen	Hersfeld-Rotenburg	0,136%
Rosdorf	Göttingen	0,758%
Rotenburg	Hersfeld-Rotenburg	0,928%
Schauenburg	Kassel	0,385%
Scheden	Göttingen	0,101%
Schenklengsfeld	Hersfeld-Rotenburg	0,252%
Schöffengrund	Lahn-Dill-Kreis	0,392%
Schöneck	Main-Kinzig-Kreis	0,618%
Schrecksbach	Schwalm-Eder-Kreis	0,151%
Schwalmstadt	Schwalm-Eder-Kreis	1,199%
Schwarzenborn	Schwalm-Eder-Kreis	0,054%
Seulingen	Göttingen	0,063%
Siegbach	Lahn-Dill-Kreis	0,137%
Sinn	Lahn-Dill-Kreis	0,393%
Söhrewald	Kassel	0,126%
Sontra	Werra-Meißner-Kreis	0,512%
Stadtallendorf	Marburg-Biedenkopf	0,523%
Staufenberg	Göttingen	0,442%
Steffenberg	Marburg-Biedenkopf	0,197%

Stadt/Gemeinde	Landkreis	Anteil in Prozent
Vellmar	Kassel	0,837%
Villmar	Limburg-Weilburg	0,142%
Wabern	Schwalm-Eder-Kreis	0,456%
Wahlsburg	Kassel	0,015%
Waldkappel	Werra-Meißner-Kreis	0,091%
Wanfried	Werra-Meißner-Kreis	0,050%
Wehretal	Werra-Meißner-Kreis	0,078%
Weilmünster	Limburg-Weilburg	0,635%
Weinbach	Limburg-Weilburg	0,297%
Wettenberg	Gießen	0,211%
Wildeck	Hersfeld-Rotenburg	0,182%
Willebadessen	Höxter	0,372%
Willingshausen	Schwalm-Eder-Kreis	0,249%
Wissen	Altenkirchen	0,765%
Zierenberg	Kassel	0,226%